

INFORMATIONEN FÜR 2024

(Dezember 2023)

Am 1. Januar 2024 tritt die 11. AHV-Revision in Kraft und bringt zahlreiche Veränderungen mit sich, insbesondere in Bezug auf die Leistungen. Nachfolgend finden Sie alle Informationen zu diesen Anpassungen, angefangen mit einer bedeutenden Veränderung für unsere AHV/FamZ-Kassen, denn für sie beginnt ein neuer Abschnitt:

Das Kapitel **Claude Bubloz** und CVCI gehört der Vergangenheit an. Als Herz und Seele unserer Sozialversicherungskassen, die er in all den Jahren mit seiner Kompetenz und seinem Fachwissen bereicherte, überwachte er die Familienzulagen und AHV unzähliger Mitglieder mit viel Herzblut. Nun ist er selbst an der Reihe, seinen mehr als verdienten Ruhestand zu geniessen, während unsere Teams in Eric Sirat einen neuen Geschäftsführer willkommen heissen, der sich darauf freut, in Claude Bubloz' Fussstapfen zu treten.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

TEILWEISE UNTERBRECHUNG DER eSERVICES

Mit Blick auf die Gesetzesänderung für die AHV (AHV 21), die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, müssen die AHV-Kassen ihre IT-Tools aktualisieren.

Deshalb werden unsere eServices **vom 15. Dezember abends bis am 8. Januar 2024** teilweise unterbrochen. Das Vorgehen wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) angeordnet.

Ihre Lohnmeldungen können Sie uns während dieser Zeit weiterhin sowohl über eServices als auch über Swissdec zustellen. Ein- und Austritte von Arbeitnehmenden können jedoch nicht mehr gemeldet werden. Diese Meldungen können Sie uns per Post oder E-Mail übermitteln.

Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen, und danken Ihnen im Voraus für Ihre Geduld und Ihr Verständnis.



FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Wir freuen uns, unseren Mitgliedern mitteilen zu können, dass die Dossiers der Familienausgleichskasse wieder im gewohnten Rhythmus verarbeitet werden.

In aller Transparenz informierten wir Sie vor einigen Monaten über Verspätungen bei der Verarbeitung und entschuldigten uns für diese bedauerlichen Verzögerungen. In den vergangenen Monaten wurden unsere Teams nun verstärkt und weitergebildet. Die Mitarbeitenden haben alles darangesetzt, um das Problem zu beheben, und heute dürfen wir Sie darüber informieren, dass das **Ziel erreicht** wurde.

Jetzt sind wir in der Lage, unseren **Telefondienst zu erweitern**, um noch besser auf Ihre Bedürfnisse reagieren zu können.

Ab 1. Januar 2024 antworten unsere Teams unter der Nummer **+41 21 613 35 12** zu den folgenden Zeiten:

- vormittags **von 10 bis 12 Uhr**
- nachmittags **von 13.30 bis 15.30 Uhr**

Erneut danken wir allen Mitgliedern und Begünstigten, die in den vergangenen Monaten Geduld bewiesen haben. Ab sofort und in Zukunft werden wir Ihre Anträge innerhalb der erwarteten Fristen bearbeiten.

Bitte beachten Sie, dass **unsere Büros vom 22. Dezember 2023 um 16 Uhr bis zum 3. Januar 2024 um 8 Uhr geschlossen bleiben.**

Wir erinnern Sie nochmals daran, dass das Personal unserer Kasse Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung steht, falls Sie zusätzliche Auskünfte benötigen.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage, viel Erfolg und gute Gesundheit für das Jahr 2024.

Freundliche Grüsse

INHALT

- 1. Beiträge - AHV/IV/EO**
- 2. Beiträge Familienzulagen und Kantonale Regelungen**
 - 2.1 Aargau und Genf*
 - 2.2 Neuenburg und Wallis*
- 3. Leistungen**
 - 3.1 AHV/IV/EO*
 - 3.2 Mutterschaft - Vaterschaft und Genfer Mutterschaft*
- 4. Leistungen – Familienzulagen**
 - 4.1. Anpassung der Leistungen ab 1. Januar 2024*
 - 4.2. Zur Erinnerung an alle Arbeitgeber*
- 5. Verschiedene Informationen**
- 6. Unternehmen und Selbständigerwerbende ohne Angestellte**
- 7. Lohnmeldungen 2023**
 - 7.1 Firmen oder Selbständigerwerbende MIT Angestellten, die weder Swisdec noch eServices nutzen*
 - 7.2 Firmen oder Selbständigerwerbende MIT Angestellten, die Swisdec oder eServices nutzen*
 - 7.3 Mitteilung zur Lohnmeldung*
- 8. Grenzüberschreitende Beschäftigungen**
 - 8.1 Angestellte mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland/ALPS*
 - 8.2 Übersicht über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen CH-EU-EFTA und anderen Staaten*
 - 8.3 Übersicht über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen CH-EU-EFTA - Neues multilaterales Abkommen gültig ab 1. Juli 2023*
- 9. Kontakt**

Annex: 2.9 - Jährliche Meldung für 2024 - Aufhebung von Selbstbeteiligung Rentner Arbeitnehmer

Unterlagen, bis zum 30. Januar 2024 ordentlich ausgefüllt an uns zurückgesendet werden müssen :

- *Jahreskontrolle 2023 - Grenzüberschreitenden Situationen*
- *Jahreskontrolle 2023*
- *Lohnmeldung 2023*

BEITRÄGE

AHV/IV/EO

Keine Änderungen für 2024.

Wir rufen Ihnen die geltenden Beitragssätze des Bundes in Erinnerung:

FÜR ARBEITNEHMENDE:

Der Gesamtbeitrag für AHV/IV/EO beträgt **10,60 %** (5,30 % für die Arbeitnehmenden und 5,30 % für die Arbeitgeber).

FÜR SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE:

<u>NIEDRIGSTER BEITRAGSSATZ</u>	2024
von CHF 9 600.- bis CHF 17 500.-	5,371 %
<u>HÖCHSTER BEITRAGSSATZ</u>	
ab CHF 58 800.-	10,000 %

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt CHF 514.-.

Alle Beiträge können auf unserer Website www.avscvci.ch/de/startseite unter BEITRÄGE abgerufen werden.

FREIBETRAG AHV FÜR ANGESTELLTE UND SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Personen, die über das Referenzalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, ermöglicht die AHV-Reform in gewissen Fällen, ihre AHV-Rente zu verbessern. Eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus wird dazu führen, eventuelle Beitragslücken zu schliessen oder möglicherweise das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen. **Alle Arbeitnehmenden, die das Referenzalter erreicht haben, müssen ab jetzt ihrem Arbeitgeber mitteilen**, ob sie weiterhin auf der ganzen Lohnsumme AHV-Beiträge entrichten wollen, oder ob sie sich entscheiden, den jährlichen Freibetrag von CHF 16 800.- anzuwenden.

Sehr wichtig: Das Gesuch muss vor der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters eingereicht werden. Wir empfehlen den Arbeitgebern, ihre Angestellten ein Dokument unterzeichnen zu lassen, in dem sie mitteilen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten wollen. Mit diesem Vorgehen vermeiden Sie Probleme mit allfälligen Einsprüchen. Als Beilage finden Sie ein solches Dokument. Sie können das Formular auch auf der Website unserer Sozialversicherungskassen abrufen: www.avscvci.ch/de/startseite – unter Formulare/ 2. Beiträge/ 2.9. Verzicht auf den Freibetrag für erwerbstätige Rentner und Rentnerinnen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieser Antrag von allen Arbeitnehmenden ausgefüllt werden muss, die am 31. Dezember 2023 das Rentenalter erreicht haben und im Januar 2024 weiterhin erwerbstätig sind.



Die Selbständigerwerbenden müssen **unserer Ausgleichskasse** bis am 31. Dezember 2024 mitteilen, ob sie den Freibetrag anwenden wollen oder nicht. Dafür finden Sie ein Dokument auf der Website unserer Sozialversicherungskassen : www.avscvci.ch/de/startseite – unter Formulare/ 2. Beiträge/2.10. Verzicht auf den Freibetrag für selbständigerwerbende Rentner und Rentnerinnen.

Sowohl Angestellte als auch Selbständigerwerbende müssen jedes Jahr mitteilen, ob sie den Freibetrag beibehalten oder darauf verzichten wollen. **Liegt keine Mitteilung vor, wird der Freibetrag angewandt.**

BEITRÄGE

FAMILIENZULAGEN UND KANTONALE REGELUNGEN

ALLE KANTONE

Die verschiedenen Beitragssätze können für jeden Kanton im Detail auf unserer Website eingesehen werden: www.avscvci.ch/de/startseite – BEITRÄGE

AARGAU

Schliesslich wurde das Projekt, das sich in der Prüfung war, nicht zum Erfolg geführt hat. Leistungen werden am 1. Januar 2024 nicht erhöht.

Der vom Vorstand unserer Kasse genehmigte Beitragssatz beträgt 1,95%.

GENÈVE

Familienzulagen

Der Staatsrat hat beschlossen, den kantonalen Beitragssatz für die Familienzulagen ab dem 1. Januar 2024 zu senken. Dieser liegt nun bei **2,28 %** der AHV-pflichtigen Löhne.

Da für die Kinderbetreuungsstrukturen und die Tagesfamilienbetreuung unverändert 0,07 % erhoben werden, beträgt der angewandte Satz für 2024 **2,35 %**.

Genfer Mutterschaft

Der Staatsrat hat eine erneute Senkung der Beitragssätze beschlossen, und sie ab dem 1. Januar 2024 auf 0,076 % festgelegt. Wir erinnern Sie daran, dass dieser Satz paritätisch ist und zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden des Kantons Genf entrichtet wird.

Die Genfer Selbstständigerwerbenden leisten ihrerseits einen Beitrag von 0,038 %.

BEITRÄGE

FAMILIENZULAGEN UND KANTONALE REGELUNGEN

NEUENBURG

Berufsbildung und Weiterbildung

Wir rufen in Erinnerung, dass der Neuenburger Staatsrat in seiner Session vom Dezember 2022 die Senkung des Beitragssatzes für den Berufsbildungsfonds LFFD ab dem 1. Januar 2024 um 0,03 % auf 0,42 % gutgeheissen hat. Der Gesamtsatz für 2024 wird daher entsprechend sinken. Er liegt neu bei **2,437 %**.

WALLIS

Familienzulagen

Der Staatsrat hat beschlossen, den Beitragssatz der Arbeitnehmenden um 0,25 % zu senken, die Beiträge also neu bei 0,17 % festzulegen (bisher 0,42 %). Diese Herabsetzung wirkt sich automatisch auf die Arbeitgeberbeiträge aus. Nicht unbedingt ein Vorgehen der feinen Art!

Um die Beitragslast für unsere Mitglieder zu senken, hat der Vorstand unserer Kasse mit Blick auf das Ergebnis des Kantons beschlossen, den Beitragssatz ab dem 1. Januar 2024 zu senken und auf 2,88 % festzulegen.

Gestützt darauf schlüsselt sich der ab dem 1. Januar 2024 gültige Satz von **3,331 %** wie folgt auf:

<u>Deckung</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmende</u>	<u>Gesamtsatz</u>
Familienzulagen	2,880 %	0,170 %	3,050 %
Kantonaler Fonds für die Familie	0,180 %	---	0,180 %
Berufsbildung und Erwachsenenbildung	0,100 %	---	---
	0,001 %	0,001 %	0,101 %
	3,160 %	0,171 %	3,331 %

LEISTUNGEN

AHV/IV/EO

Die Reform AHV 21 sieht eine Vereinheitlichung des Rentenalters auf 65 Jahre für Frauen und Männer vor. Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, gehören der Übergangsgeneration an und werden mit Ausgleichsmassnahmen begleitet. Wir werden von nun an nicht mehr vom «Rentenalter» sprechen, sondern vom **Referenzalter**. Der Rentenbezug kann neu flexibel gestaltet werden, sowohl mit Blick auf den Teil der bezogenen Rente als auch auf den Zeitpunkt des Bezugs.

Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht.

Im Jahr	Referenzalter für Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Ab 2028 wird für alle das gleiche Referenzalter gelten.

Wichtig: Die AHV-Beitragspflicht endet wie bisher erst bei Erreichen des Referenzalters.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Die Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 **können die Altersrente weiterhin** mit 62 Jahren **vorbeziehen**. Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang. Der Vorbezug im Jahr 2024 wird mit den aktuellen Kürzungssätzen berechnet, d. h. 6,8 % für ein Jahr und 13,6 % für zwei Jahre.

Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden die Frauen der Übergangsgeneration, die Ihre Altersrente nicht vorbeziehen, lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten.

Für Frauen mit einer vollständigen Beitragsdauer beträgt der AHV-Rentenzuschlag zwischen CHF 12.50 und CHF 160.-. Berechnet wird er gestützt auf das Einkommen – bei tieferen Einkommen ist der Zuschlag höher – sowie auf das Geburtsjahr.

Flexibler Rentenbezug:

Die Reform AHV 21 ermöglicht ab dem 1. Januar 2024, den Rentenbezug flexibler zu gestalten. So kann die Rente zwischen dem 63. und 70. Altersjahr **ab jedem beliebigen Monat** bezogen werden.

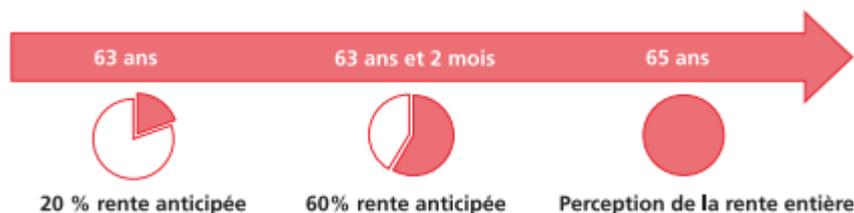
Auch ist es möglich, eine Teilrente von mindestens 20 % bis höchstens 80 % oder natürlich die volle Rente zu beziehen. Der Teil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Dank dieser flexibleren Gestaltung kann das Ausscheiden aus dem Berufsleben schrittweise vor sich gehen und den Übergang in gewissen Fällen leichter machen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die vor dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Vorbezug) lebenslang gekürzt und die nach dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Aufschub) lebenslang erhöht werden.



Die folgenden Beispiele erläutern Möglichkeiten des Vorbezugs oder des Aufschubs:

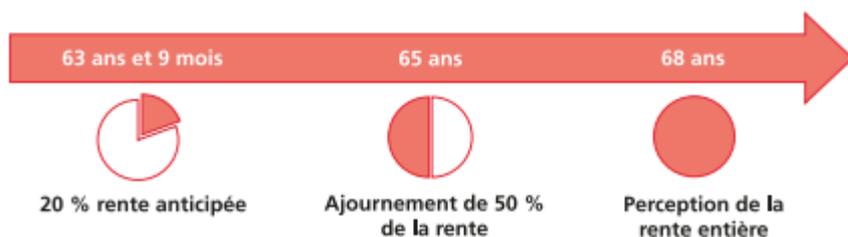


In gleicher Weise wie beim Vorbezug kann auch der aufgeschobene Rententeil nur einmal vermindert werden. Danach muss der verbleibende Teil ganz bezogen werden.

Der Aufschub der Rente muss ausserdem **mindestens ein Jahr dauern** und kann danach wie bisher jeden Monat abgerufen werden.



Es ist auch möglich, einen Teilvorbezug mit einem Teilaufschub zu kombinieren.



Über das Referenzalter hinaus arbeiten:

Die AHV-Reform ermöglicht Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, **in bestimmten Fällen und zu gewissen Bedingungen, ihre Renten zu verbessern**. Eine Neuberechnung der Rente kann nur beantragt werden, wenn nicht bereits eine Maximalrente erreicht wurde. Bis zum 70. Altersjahr kann **einmal** eine Neuberechnung der Rente beantragt werden.

SCHEIDUNG (Erinnerung für Verantwortliche des Personalwesens)

Es kommt oft vor, dass Versicherte, die das gesetzliche Rentenalter erreichen, den Betrag ihrer Rente nicht schnell in Erfahrung bringen können, weil sie das Einkommenssplitting nach ihrer Scheidung nicht schon vorher beantragt hatten.

Deshalb bitten wir Sie, Ihre Mitarbeitenden anzuhalten, sobald ihre Scheidung endgültig und rechtskräftig geworden ist, bei unserer Kasse eine solche Einkommenssplitting anzufordern. Auf unserer Website www.avscvci.ch/de/startseite finden Sie unter «Mementi» alle nötigen Informationen.

LEISTUNGEN

MUTTERSCHAFT UND VATERSCHAFT

Verlängerung des Entschädigungsanspruchs im Todesfall eines Elternteils:

Wir weisen darauf hin, dass wir nicht mehr von «Vater» oder «Ehefrau der Mutter» sprechen, sondern die Bezeichnung «**anderer Elternteil**» benutzen.

Wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt, erhält der andere Elternteil zusätzlich zum zweiwöchigen Urlaub einen 14-wöchigen entschädigten Urlaub, der unmittelbar nach dem Tod der Mutter am Stück bezogen werden muss.

In gleicher Weise hat die Mutter im Falle des Todes des anderen Elternteils innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub.

GENFER MUTTERSCHAFT

Der Staatsrat hat am 24. März dieses Jahres eine neue Gesetzesanwendung bei Mutterschaft und Adoption beschlossen (LAMat). Diese Änderung sieht eine Verlängerung der kantonalen Mutterschaftsentschädigung vor, die angewandt wird, wenn das Neugeborene direkt nach der Geburt mindestens zwei Wochen lang ununterbrochen im Spital verbleiben muss. Auf diese Weise wird die Dauer der Entschädigung auf **maximal 196 Tage** verlängert, also 6 Wochen länger als auf Bundesebene.

LEISTUNGEN**FAMILIENZULAGEN****Anpassung der Leistungen ab 1. Januar 2024:**

KANTON AARGAU	
Schliesslich wurde das Projekt, das sich in der Prüfung war, nicht zum Erfolg geführt hat Leistungen werden zum 1. Januar 2024 nicht erhöht.	
Die Zulagen bleiben dieselben wie im Jahr 2023, d. h. :	
Kinderzulage	Fr. 200
Berufsbildungszulage	Fr. 250

Die verschiedenen Leistungen können für jeden Kanton im Detail auf unserer Website eingesehen werden: www.avscvci.ch/de/startseite – FAMILIENZULAGEN

LEISTUNGEN

FAMILIENZULAGEN

Zur Erinnerung an alle Arbeitgeber

Um die Bearbeitung und Aktualisierung der Dossiers Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Familienzulagen effizienter zu gestalten, bitten wir Sie:

1. uns die Anträge **VOLLSTÄNDIG** ausgefüllt einzureichen, gemeinsam mit allen nötigen Unterlagen und Belegen (siehe Liste am Ende des Antragsformulars auf unserer Website www.avscvci.ch oder am Ende des vollständig ausgefüllten Antrags auf der Plattform eServices).
2. uns unverzüglich über **jegliche Änderung** der persönlichen oder beruflichen Situation zu informieren (und mit Unterlagen zu belegen), damit wir die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs rasch untersuchen können.

Wir haben festgestellt, dass uns die nachgenannten Ereignisse nicht immer zeitgerecht gemeldet werden:

- **Unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsausfall** von Mitarbeitenden oder deren Kinder in Ausbildung
- **Zivilstandsänderung** von Mitarbeitenden (Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung etc.)
- **Adressänderung** von Mitarbeitenden oder deren Kindern
- **Änderungen in der beruflichen Situation** eines Elternteils
- **Beendeter Arbeitsvertrag** oder **beendeter Einsatz** von Mitarbeitenden
- **Studienunterbruch eines Kindes** (Kündigung des Lehrvertrages oder Exmatrikulationsbestätigung des Bildungsinstituts beilegen).
- **Bestätigungen der französischen Familienausgleichskasse** für «die ausländische Stelle»

Zur Erinnerung an all unsere Temporärbüros:

Zusätzlich zu den oben erwähnten Elementen bitten wir Sie:

- uns erneute Arbeitsaufnahmen zu melden
- den Anträgen auf FamZu immer die Arbeitszeitblätter sowie die Lohnabrechnungen beizulegen.

VERSCHIEDENES

1. **MITARBEITERMELDUNG** (seit 1. Juni 2016 gilt keine Meldepflicht mehr)

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Aufhebung dieser Meldepflicht den Arbeitgeber nicht davon entbindet, seine Arbeitnehmenden unverzüglich, also ab dem Zeitpunkt der Einstellung, aufzuführen.

Empfehlung der Ausgleichskasse

Unsere Kasse **empfiehlt Ihnen, weiterhin systematisch alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu melden**. Dies ist in Ihrem Interesse, da diese Meldung im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen (Familienzulagen, EO Mutterschaft, Militär, Zivildienst) zwingend ist.

Dank unserer eServices erhalten Arbeitgeber überdies einen klaren Überblick über ihr Personal und können Ein- und Austritte einfach verwalten. Dadurch sparen Sie Ende Jahr bei der Erstellung der jährlichen Lohnmeldung Zeit.

Aus all diesen Gründen **raten wir Ihnen dringend, uns Ihre neuen Mitarbeitenden weiterhin regelmässig zu melden**. Wir werden unsererseits auch in Zukunft entsprechende Bestätigungen ausstellen.

Falls Sie kein Interesse an unseren eServices haben, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir **eine separate E-Mail-Adresse eingerichtet haben**: ci@avscvci.ch. Darüber können Sie uns per E-Mail die Mitarbeiterdaten (AHV-Versicherungsnr., Name, Vorname, Einstellungsdatum) aller Personen melden, die in Ihrem Betrieb neu eingestellt wurden.

2. **SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE**

Wir bitten alle Selbstständigerwerbenden, uns im Laufe des nächsten Jahres eine Kopie ihres Jahresabschlusses 2023 (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu übermitteln, damit wir die Höhe ihrer AHV-Beiträge entsprechend anpassen können.

3. **VORZEITIGE PENSIONIERUNG**

Wir erinnern Sie daran, dass alle Personen, die mindestens das 58. Altersjahr erreicht haben (Geburtsjahr 1966 oder früher), die Ihr Unternehmen verlassen, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, dies bei unserer Kasse melden müssen, damit wir ihren Anschluss als «Nichterwerbstätige» prüfen können.

Die betroffene Person oder Ihre Personalabteilung können das entsprechende Anmeldeformular auf unserer Website www.avscvci.ch/de herunterladen.

4. **2. SÄULE + UVG**

Die AHV-Ausgleichskassen haben den Auftrag, zu prüfen, ob die Arbeitgeber einer registrierten beruflichen Vorsorgeeinrichtung und einer Unfallversicherung angeschlossen sind. Dies ist der Grund, weshalb wir Sie jedes Jahr auf dem Formular «Jahreskontrolle» um die entsprechenden Angaben bitten.

Im Zusammenhang mit diesem Thema möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die jährliche Eintrittsschwelle in das Obligatorium der beruflichen Vorsorge bei CHF 22 050.- liegt.

5. **EBILL-PORTAL**

Um Ihre administrativen Schritte zu erleichtern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse ab sofort eBill an.

Melden Sie sich ganz einfach auf dem Portal an, um die Beitragsrechnungen AHV/IV/EO und FamZ direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten.



Falls Sie noch nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern von eBill gehören, lassen Sie sich von den folgenden Vorteilen überzeugen:

- **Bequem:** Empfangen, prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking.
- **Digital:** Rechnungen oder Bezahlungen zu suchen gehört der Vergangenheit an: Alle Dokumente befinden sich am gleichen Ort im E-Banking.
- **Schnell:** Keine mühsame Eingabe der Referenznummer, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege, um Ihre Rechnungen zu bezahlen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken, genauso sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die ganze Kontrolle und bestimmen, wie weit der Ablauf automatisiert sein soll.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Verarbeitung spart Ressourcen und vermindert die CO₂-Emissionen – eine umweltfreundlichere Art, seine Rechnungen zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.eBill.ch oder direkt bei unseren Diensten auf compta@avscvci.ch oder unter der Nummer 021 613 35 13.

6. ***DIE NEUE VERSION UNSERER E-SERVICES IST AUFGESCHALTET!***

Sie haben es bestimmt schon bemerkt: Im November haben wir die neue Version unserer eServices aufgeschaltet. Dieses Update bringt weitere Verbesserungen Ihres Nutzungserlebnisses.

Nachfolgend stellen wir Ihnen einige in den vergangenen Wochen eingeführte Funktionen vor:

Neues Design und einfachere Nutzung: Unsere Oberfläche wurde überarbeitet und macht einem moderneren Design und einer intuitiveren Navigation Platz, um eine flüssige und angenehme Benutzungserfahrung zu garantieren.

Verbesserte Software-Ergonomie: Die neue Ergonomie unserer Plattform erleichtert die tägliche Verwaltung Ihrer Aufgaben.

Neuigkeiten und zentralisierte Termine: Einfacher Zugriff auf relevante Neuigkeiten und wichtige Termine direkt vom Dashboard unserer eServices aus. Dies ermöglicht eine optimale Information und Organisation.

Benachrichtigungen über die Verarbeitung: Bleiben Sie in Echtzeit informiert, mit unseren neuen Benachrichtigungen über die Verarbeitung.

Verbesserungen auf den Personallisten und den Personalformularen: Wir haben die Funktionen in Bezug auf die Hauptsitze/Filialen verbessert, was eine effizientere Verwaltung der Daten der Mitarbeitenden erlaubt. Die Option «Formular löschen» ermöglicht, den Eintrag von Mitarbeitenden, die ihre Stelle nicht angetreten haben, zu löschen.

Begriff des Dienstortes: Einführung des Begriffs «Dienstort» für eine präzisere und Ihren Bedürfnissen entsprechende Verwaltung.

Mehrfachübermittlung: Dank der neuen Funktion Mehrfachübermittlung werden Ihre Abläufe vereinfacht. Sie ermöglicht, anhand weniger Klicks alle Mitarbeitenden einer Einheit gemeinsam in eine andere Einheit zu verschieben.

Meldung des Einkommens für Selbstständigerwerbende: Wir haben eine neue Funktion eingeführt, um die Meldungen der Einkommen für die Selbstständigerwerbenden zu erleichtern und so den administrativen Aufwand zu vermindern.

Besuchen Sie unsere Website www.avscvci.ch/de/startseite und vergessen Sie nicht, Ihre Lesezeichen zu aktualisieren!

UNTERNEHMEN UND SELBSTÄNDIGERWERBENDE OHNE ANGESTELLTE

Auch wenn Sie im vergangenen Jahr keine Angestellten hatten, verlangt die AHV-Gesetzgebung, dass Sie uns dies jeweils zum Jahresende bestätigen.

Da es sich um eine gesetzliche Pflicht im Sinne von Art. 36 AHVV handelt, und um Ihnen die Aufgabe zu erleichtern, **finden Sie als Beilage das Formular «Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne».**

Da Sie keine Angestellten beschäftigt haben oder da es sich um Personal handelt, welches nicht AHV-Beitragspflichtig* ist, bitten wir Sie, das **beiliegende Meldeformular** wie folgt auszufüllen:

- Bei «Ankreuzen, falls im Meldejahr kein Personal beschäftigt wurde» ein Kreuzchen setzen
- Datieren, unterschreiben und uns **vor dem 30. Januar 2024** per E-Mail an info@avscvci.ch zurückschicken

****Im Jahr 2023 nicht AHV-pflichtig sind:***

- *Angestellte, die 2006 oder später geboren wurden*
- *Personen im Rentenalter, deren Lohn den Freibetrag von CHF 1400.- pro Monat, respektive CHF 16 800.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.*
- *Angestellte, die weniger als CHF 2300.- pro Jahr verdienen, ausser sie wünschen dies ausdrücklich (diese Regel gilt nicht für Haushaltstätigkeiten und auch nicht für Personen, die in den Bereichen Kunst, Audiovision, Radio und/oder TV arbeiten).*

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Zusendung.

LOHNMELDUNGEN 2023

Firmen oder Selbständigerwerbende MIT Angestellten, die weder Swissdec noch eServices nutzen

Siehe auch 7.3 Mitteilung zur Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne

MITARBEITERVERZEICHNIS

Unternehmen, die kein eigenes elektronisches Mitarbeiterverzeichnis haben, finden im Anhang das Formular für die Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne für 2023, inklusive des Ausdrucks von NLS, Namen und Vornamen des bis Ende November erfassten Personals.

Wenn Sie das **PUCS**-Format oder das **Portal Swissdec** nutzen oder sich dafür interessieren, kontaktieren Sie bitte Frau Katarzyna Pikula für alle technischen Fragen rund um diese Datenübermittlung (021/613 35 67; contact-eservices@avscvci.ch).

JAHRESKONTROLLE

Dieses Formular müssen Sie mit der Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne 2023 einreichen. Für uns ist dieses Formular zudem von grossem Nutzen für die Erstellung der Akontorechnungen für die Beiträge 2024.

Personal in mehreren Kantonen

Wenn Ihre Angestellten auf mehrere Kantone verteilt sind, denken Sie bitte daran, die entsprechenden Felder auf der Rückseite des Formulars «Jahreskontrolle» auszufüllen.

Ab Anfang Januar werden Sie das Formular «Jahreskontrolle» direkt am Bildschirm ausfüllen können (unter www.avscvci.ch, Rubrik «Formulare»). Das ausgefüllte Formular muss anschliessend jedoch weiterhin ausgedruckt, unterzeichnet und an die Kasse geschickt werden.

Unternehmen, die nur für Familienzulagen angeschlossen sind

Sie erhalten ein separates, blaues Formular «JAHRESKONTROLLE».

Bitte *beantworten Sie alle Fragen in diesem Dokument. DANKE.*

EINREICHUNGSFRIST

Um die Verrechnung von Verzugszinsen zu verhindern (diese werden rückwirkend ab 1. Januar 2024 berechnet!), bitten wir Sie, uns Ihre Lohnmeldungen bis spätestens **30. Januar 2024 (Datum des Eingangs bei der Kasse) zu übermitteln**. Besten Dank im Voraus!

LOHNMELDUNGEN 2023

Firmen oder Selbständigerwerbende MIT Angestellten, die Swisdec oder eServices nutzen

Siehe auch 7.3 Mitteilung zur Meldung der durch den Arbeitgeber ausbezahlten Löhne

ANPASSUNG DER LOHNMASSE 2024

Wenn Sie möchten, dass wir Ihre Lohnmasse zum 1. Januar 2024 anpassen, können Sie uns dies über eServices unter der Rubrik «Erklärung der ausgezahlten Löhne» oder per E-Mail an info@avscvci.ch mitteilen.

Ohne Ankündigung Ihrerseits berechnen wir die Fakturierungspauschale ausgehend von der Lohnmasse des vergangenen Jahres.

EINREICHUNGSFRIST

Um die Verrechnung von Verzugszinsen zu verhindern (diese werden rückwirkend ab 1. Januar 2024 berechnet!), bitten wir Sie, uns Ihre Lohnmeldungen bis spätestens **30. Januar 2024 (Datum des Eingangs bei der Kasse) zu übermitteln. Besten Dank im Voraus!**

LOHNABRECHNUNG 2023

MITTEILUNG ZUR MELDUNG DER DURCH DEN ARBEITGEBER AUSBEZAHLTEN LÖHNE

DIENSTZEIT

Bitte geben Sie diese Daten in Tagen an (siehe untenstehenden Absatz über die Arbeitslosenversicherung).

Beispiel: vom 1. Februar bis zum 30. November = 01.02. - 30.11.

Hinweis für **Unternehmen, die unsere Lohnlisten benutzen.**

Ende der Dienstzeit: *Geben Sie nur ein Datum an, wenn das Arbeitsverhältnis tatsächlich beendet wurde.*

BEZAHLTE LÖHNE

Die Summe der bezahlten Löhne für **die ganze** Abrechnungszeitspanne muss für jede beitragspflichtige Person gemeldet werden.

UMWANDLUNG DER NETTOLÖHNE

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten haben, Nettoleistungen in Bruttowerte umzuwandeln, sind gebeten, sich bei unserer Kasse (Buchhaltungsabteilung) zu melden.

BEITRAGSPFLICHT VON PERSONEN IM RENTENALTER

Frauen nach dem vollendeten 64. Altersjahr und Männer nach dem vollendeten 65. Altersjahr bleiben AHV/IV/EO-pflichtig (nicht für ALV), wenn sie erwerbstätig sind.

Die Beiträge werden jedoch nur auf dem Teil des Lohnes erhoben, der CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16 800.- pro Jahr übersteigt.

ACHTUNG: Ab 2024 ist möglich das Verlassen auf die AHV-Selbstbeteiligung nur noch vor der Bezahlung des ersten Lohns nach dem Monat, in welchem das Referenzalter erreicht wird.

MILITÄRDIENST / ZIVILSCHUTZ (EO) / MUTTERSCHAFT

Die Ihnen gutgeschrieben oder zu Gunsten Ihrer Angestellten ausbezahlten Beträge im Rahmen einer Erwerbsausfallsentschädigung müssen bei den gemeldeten Löhnen aufgeführt werden.

BEITRAGSPFLICHT AN AHV, IV, EO UND ALV AUF GERINGFÜGIGEN EINKOMMEN

Wir rufen in Erinnerung, dass alle Einkommen, die CHF 2300.- im Jahr nicht übersteigen, von der Beitragspflicht befreit sind. Doch

- a) **gilt diese Regel nicht für Haushaltstätigkeiten** (*Beitragsfrei bleiben hingegen Löhne an Jugendliche bis 25 Jahre bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber*) **und auch nicht für Personen, die in gewissen Bereichen arbeiten** (Kunst, Audiovision, Radio und TV). Der Lohn dieser Personen ist beitragspflichtig, auch wenn er die Grenze von CHF 2300.- nicht übersteigt.



- b) für Versicherte, die keiner dieser Kategorien angehören, werden auf 2300 Franken im Jahr nicht übersteigenden Entgelten die AHV- und ALV-Beiträge nur auf ausdrückliches Verlangen der beitragspflichtigen Person erhoben.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (ALV)

Bis zu einer Grenze von CHF 148 200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Darüber hinaus gibt es keine Entnahme mehr. Für eine Anstellung, die während des Jahres beginnt oder endet, wird der Jahreshöchstbetrag auf einzelne Tage (:360) umgerechnet. Daher ist es sehr wichtig, die Arbeitsdauer in Tagen anzugeben.

Einige Beispiele:

Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Anz. zu berücksichtigende Tage	AHV-pflichtiger Lohn	ALV-pflichtig Grenzbetrag CHF 148 200.-
10.02.23	10.03.23	30	CHF 26 250.-	CHF 12 350.--
31.05.23	01.06.23	2	CHF 2 000.-	CHF 823.35
01.01.23	28.02.23	60	CHF 50 000.-	CHF 24 700.-
16.04.23	27.12.23	252	CHF 222 250.-	CHF 103 740.-
09.06.23	18.09.23	100	CHF 88 375.-	CHF 41 166.65

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Wird eine Abgangsentschädigung, eine Übergangsrente, eine Vorsorgeleistung oder eine beliebige andere besondere Leistung bezahlt, dann füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus, das Sie auf unserer Website finden (<https://www.avscvci.ch/de/formulare.html>). Sie können auch unser Sekretariat kontaktieren (021/613 35 11).

HINWEIS

Diese Mitteilung ist nur ein Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Abwicklung der einzelnen Fälle sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend.

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Telearbeit in der EU/EFTA
Neues multilaterales Abkommen ab dem 1. Juli 2023 in Kraft getreten.
Siehe Merkblatt 8.3

Personal mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Ausland

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Beschäftigungen müssen wir:

1. **Unsere Mitglieder informieren**, welche Regelungen in Bezug auf die Sozialversicherungen in folgenden Fällen anwendbar sind:
 - Der Arbeitgeber stellt eine im Ausland wohnhafte Person an.
 - Der Arbeitgeber sendet eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für einen Arbeitseinsatz ins Ausland.
2. Jedes Jahr, die Umsetzung dieser Regelungen durch die betroffenen Unternehmen, **untersuchen/kontrollieren**.

Da Fehler im Zusammenhang mit der Beitragspflicht schwerwiegende Konsequenzen haben können, **senden wir Ihnen als Beilage:**

- einen Überblick über die Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz (CH) und der Europäischen Union (EU) + der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) + anderen Staaten.
- **ein Überblick über die neue multilaterale Vereinbarung, die ab dem 1. Juli 2023 gültig ist.**
- einen Fragebogen zur Kontrolle der Grenzüberschreitenden Situationen Ihres Unternehmens **für das Jahr 2023.**

Um zu gewährleisten, dass alle betroffenen Fälle registriert und gesetzeskonform sind, **bitten wir alle unsere Mitglieder MIT PERSONAL, den Fragebogen «Jahreskontrolle 2023 – Grenzüberschreitenden Situationen» auszufüllen und uns bis am 30. Januar 2024 per E-Mail an info@avscvci.ch einzureichen.**

Zögern Sie nicht ! Kontaktieren Sie uns, um die Situation, die Sie beschäftigt, zu klären, bevor Sie eine böse Überraschung mit einer ausländischen Organisation erleben !

Frau Martinez (mma@avscvci.ch) oder Frau Pikula (kap@avscvci.ch) stehen Ihnen zur Verfügung – 021/613.35.11.

ALPS

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beschäftigungen stellt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) den Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden für die Bearbeitung von Fragen zur Unterstellung das Portal **ALPS** (Applicable Legislation Portal Switzerland) zur Verfügung.

Diese Anwendung ermöglicht die Abwicklung von Anträgen für kurz- und langfristige **Entsendung** oder Verlängerung, **Mehrfachtätigkeiten** (*gleichzeitige unselbständige oder selbständige Tätigkeiten in mehreren EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten mit Unterstellung in der Schweiz*) bzw. eine **Weiterversicherung** in EU- oder EFTA-Mitgliedsstaaten, Vertragsstaaten (*Staaten, die ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz abgeschlossen haben*) oder Nichtvertragsstaaten.

Um auf die **Webapplikation ALPS** zugreifen zu können, müssen Sie sich über unsere Kasse anmelden. Kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie unsere Website www.avscvci.ch/de – EXPATS für weitere Informationen.

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der CH/EU/EFTA/anderen Staaten

1. **Mehrfach­tätigkeit:**

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (V 883/2004) und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (V 987/2009), die am 1. April 2012 in Kraft getreten sind, **kann eine Person künftig nur noch der Gesetzgebung eines einzigen Mitgliedstaates oder der Schweiz unterliegen, unabhängig von der Anzahl der betreffenden Ländern, und dies für die Gesamtheit der Einkünfte.**

1.1 Tätigkeit für einen einzigen Arbeitgeber in mehreren Staaten

- Eine beschäftigte Person, die für den gleichen Arbeitgeber in mehreren Staaten arbeitet, und ihre Beschäftigung zu einem wesentlichen Teil (25% oder mehr) in ihrem **Wohnstaat** ausübt, unterliegt weiterhin dem Sozialversicherungsrecht dieses Staats.
Beispiel: für einen französischen Einwohner, der für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeitet, aber seine Beschäftigung zu 25% oder mehr in Frankreich ausübt, z.B. bei der Telearbeit, gilt das französische Sozialversicherungsrecht.
- Falls die beschäftigte Person zu weniger als 25% in ihrem Wohnstaat arbeitet, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staats, in welchem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat (*in der Schweiz, in unserem Beispiel*).

1.2 Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber

- Falls eine Person für mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Sitz im gleichen Staat haben, unterliegt sie dem Sozialversicherungsrecht dieses Staats.
Beispiel: ein französischer Einwohner, der für zwei Arbeitgeber arbeitet, die beide ihren Sitz in der Schweiz haben, unterliegt dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht.
- Falls eine beschäftigte Person für mehrere Arbeitgeber in verschiedenen Staaten arbeitet und einen wesentlichen Teil ihrer Beschäftigung (25% oder mehr) in ihrem **Wohnstaat** ausübt, bleibt sie weiterhin dem Sozialversicherungsrecht dieses Staats unterstellt.
Beispiel: ein französischer Einwohner, der zu einem wesentlichen Teil (25% oder mehr) für einen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich und Teilzeit für einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeitet, unterliegt der französischen Sozialversicherung.

Keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat :

- Falls eine beschäftigte Person für mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Sitz in zwei Staaten haben und einer davon der Wohnstaat ist, **kommt künftig die Gesetzgebung des anderen Staats, wo (im Prinzip) der wesentliche Teil der Beschäftigung stattfindet, zur Anwendung** (Die vorherige Verordnung V883/2004 bestimmte in diesem Fall den Wohnstaat der beschäftigten Person).
Beispiel: ein französischer Einwohner, der Teilzeit (weniger als 25%) für einen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich und zu einem wesentlichen Teil (25% oder mehr) für einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeitet, unterliegt der Schweizer Sozialversicherung.
- Falls eine beschäftigte Person für zwei oder mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, wovon mindestens zwei ihren Sitz in einem anderen Staat als in dem Wohnstaat haben, untersteht sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaats, auch wenn sie dort keine Beschäftigung ausübt.
Beispiel: ein italienischer Einwohner, der für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in den Niederlanden arbeitet, untersteht der italienischen Sozialversicherung denn keiner der Staaten, wo die Arbeitgeber ihren Sitz haben, ist sein Wohnstaat.

1.3 Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit

- Bei gleichzeitiger Beschäftigung und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kommt die Gesetzgebung des Staats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird zur Anwendung.



Unter diesen Bedingungen ersuchen wir Sie **im Falle der Teilzeit Einstellung einer Person**, die ihren Wohnsitz im Ausland (EU) hat, sich zu erkundigen, ob diese Person eventuell in ihrem Wohnstaat einer einträglichen Tätigkeit (Haupt- oder Nebenbeschäftigung, selbständige oder unselbständige Tätigkeit) nachgeht.

Je nach der Situation dieser Person helfen wir Ihnen gerne, zu ermitteln, ob die Sozialbeiträge gemäss den Verordnungen der sozialen Sicherheit eines anderen Staats als der Schweiz zu bezahlen sind. Benutzen Sie in diesem Fall das Formular 3.2 «*Hilfsblatt zur Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtigkeit*» (<https://www.avscvci.ch/de/formulare>).

2. Entsendung und kurz- oder langfristige Einsätze in der EU/EFTA und/oder in einem Vertragsstaat ausserhalb der EU/EFTA

Die (kumulativen) Bedingungen zur Entsendung einer Person **in die EU/EFTA** lauten wie folgt:

- Die Person wird vorübergehend durch einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz entsandt, um im Gebiet eines Vertragsstaates einen Auftrag zu erledigen,
- sie war unmittelbar (*mindestens einen Monat*) vor der Entsendung in der Schweiz versichert und
- es ist vorgesehen, dass der gleiche Arbeitgeber die Person nach dem Ablauf der Entsendezeit wieder in der Schweiz beschäftigt.

Wenn der Einsatz für eine maximale Dauer von 24 aufeinanderfolgenden Monaten geplant ist, ist unsere Ausgleichskasse für die Behandlung Ihres Antrags zuständig. Wissen Sie jedoch, dass der Einsatz länger als 24 Monate dauern wird, unterliegt der Fall direkt dem BSV.

Die Bedingungen für die Entsendung einer Person **in einen Vertragsstaat ausserhalb der EU/EFTA, mit dem die Schweiz ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat**, sind im jeweiligen Übereinkommen zu finden. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen.

Die Entsendung ermöglicht die Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts für eine bestimmte Zeit. Während dieser Zeit ist Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiterin/Ihr Mitarbeiter von der Beitragspflicht für die Sozialversicherungen im Beschäftigungsland befreit.

3. Kurz- oder langfristige Einsätze in einem Nichtvertragsstaat (mit dem die Schweiz noch kein bilaterales Abkommen unterzeichnet hat)

Die (kumulativen) Bedingungen für **die Weitergeltung der obligatorischen Versicherung** einer Person, die für einen Einsatz **in einen Staat** entsandt wird, **mit dem die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat**, lauten wie folgt:

- Die Person war unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren in der Schweiz versichert,
- der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden, die Beiträge gestützt auf das Gesamteinkommen dieser Tätigkeit zu berechnen (einschliesslich der Entlohnung, die für diese Tätigkeit von einem ausländischen Arbeitgeber entrichtet wird) und
- unserer Kasse wird spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Abreisetag ein gemeinsam verfasster schriftlicher Antrag eingereicht.

Für alle Entsendungen und kurz- oder langfristigen Einsätze bitten wir Sie, die Webapplikation ALPS zu benutzen. Andernfalls können Sie uns das Formular 3.1 „*Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*“ (<https://www.avscvci.ch/de/formulare>) einreichen.

4. Freiwilliger Beitritt einer Person ohne Erwerbstätigkeit, die ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin oder ihren eingetragenen Partner/ihre eingetragene Partnerin ins Ausland begleitet

Sie müssen Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter darüber informieren, ob der freiwillige Beitritt (zu den Sozialversicherungen) der Person ohne Erwerbstätigkeit, die sie oder ihn ins Ausland begleitet, empfehlenswert ist oder nicht. Gegebenenfalls muss uns die betroffene Person ihren Antrag um freiwilligen Beitritt mit dem Formular 3.3 „*Gesuch um freiwilligen Beitritt*“ (<https://www.avscvci.ch/de/formulare>) einreichen.

GRENZÜBERSCHREITENDE BESCHÄFTIGUNGEN

Übersicht über die Koordination der sozialen Sicherheit CH/EU/EFTA Neue multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023

Die Schweiz und gewisse EU- und EFTA-Staaten haben eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet. Sie ermöglicht:

- in gewissen Wohnsitzstaaten von der Grundregel zur grenzüberschreitenden Arbeit im Homeoffice abzuweichen; und
- Mitarbeitende bei grenzüberschreitender, temporärer, punktueller Vollzeitarbeit im Homeoffice zu entsenden.

Diese Vereinbarung ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Damit die Vereinbarung zur Anwendung kommt, muss sie vom Staat des Arbeitgebers und vom Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden unterzeichnet worden sein. Bis heute haben erst 19 Staaten die Vereinbarung unterzeichnet. Eine aktualisierte Liste finden Sie unter: <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationallyactive/cross-border-telework-eu>

Für folgende Personen ist die Vereinbarung nicht anwendbar:

- Personen, die neben der Homeoffice-Arbeit in ihrem Wohnsitzstaat dort auch regelmässig eine andere Tätigkeit ausüben (z. B. regelmässige Kundenbesuche, selbstständige nebenberufliche Tätigkeit), auch wenn dieser Staat die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;
- Personen, die neben der Homeoffice-Arbeit in ihrem Wohnsitzstaat regelmässig einer Erwerbstätigkeit in einem anderen EU- oder EFTA-Staat nachgehen;
- Personen, die neben der Arbeit für Ihren Schweizer Arbeitgeber auch für einen Arbeitgeber in einem EU- oder EFTA-Staat tätig sind;
- Selbstständigerwerbende.

1. Mehrfachbeschäftigung

Die neue Vereinbarung sieht vor, dass bei Personen, die im selben Staat arbeiten, in dem sich der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, **bis zu 50 % der Arbeit grenzüberschreitend im Homeoffice** (maximal 49,9 % der Arbeitszeit) in ihrem Wohnsitzstaat stattfinden darf, und dabei die Zuständigkeit des Staates beibehalten bleibt, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz für die Sozialversicherungen hat, also in der Schweiz.

Eine Bedingung für die Anwendbarkeit der Vereinbarung lautet, dass die abwechselnde Tätigkeit zwischen der Homeoffice-Arbeit im Wohnsitzstaat und der Arbeit vor Ort (in der Schweiz) eine gewisse Regelmässigkeit aufweist.

Ist eine Person für mehrere Arbeitgeber in der Schweiz tätig, wird die Grenze von 50 % auf die gesamte Arbeitszeit bei allen Arbeitgebern kumuliert angewendet.

Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Arbeit im Homeoffice zwischen 25 % und 50 % der gesamten Arbeitszeit.

Bei grenzüberschreitender Arbeit im Homeoffice von unter 25 % werden die bisherigen Verfahren angewendet, auch wenn es sich um einen Unterzeichnerstaat handelt (anwendbares Recht wird durch den Wohnsitzstaat bestimmt).

Gleiches gilt für Arbeitsverhältnisse mit grenzüberschreitender Homeoffice-Arbeit in einem Staat, der die multilaterale Vereinbarung nicht unterzeichnet hat.

Abwicklung: Der Antrag muss im Wohnsitzstaat des Arbeitgebers eingereicht werden. Der Schweizer Arbeitgeber kann den Antrag selbst einreichen, indem er ihn in der Webapplikation ALPS erfasst (Betrifft nur Arbeitnehmende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz).



2. Entsendung:

Neben der «normalen» Entsendung, die Arbeitseinsätze von kurzer oder langer Dauer in einem EU/EFTA-Staat umfasst, ist eine Entsendung auch **bei grenzüberschreitender, temporärer, punktueller Vollzeitarbeit im Homeoffice (100 % der Arbeitszeit)** möglich.

Diese Option betrifft einzig Arbeitsverhältnisse, bei welchen die Arbeit im Homeoffice in einem anderen Staat der EU/EFTA stattfindet, und die nicht Teil der üblichen Tätigkeit sind (Situationen, die als Mehrfach­tätigkeit betrachtet werden).

Schweizer Arbeitgeber können ihre Angestellten für eine maximale Dauer von 24 Monaten in einen EU- oder EFTA-Staat entsenden, damit sie dort zu 100 % im Homeoffice arbeiten. Dies gilt nur, wenn die Bedingungen der Entsendung erfüllt sind und keine abwechselnde Tätigkeit zwischen dem Homeoffice im Wohnsitzstaat und der Arbeit am Sitz des Arbeitgebers vorliegt.

Abwicklung: Die A1-Bescheinigungen müssen vom Arbeitgeber bei unserer AHV-Kasse oder über die Plattform ALPS angefordert werden. Bei temporärer grenzüberschreitender Arbeit im Homeoffice ist es nicht möglich, die Entsendung über 24 Monate hinaus zu verlängern.

Falls Sie noch keinen Zugang zur Plattform ALPS haben, kontaktieren Sie uns bitte unter der Nummer 021/613 35 11 oder per E-Mail: info@avscvci.ch

KONTAKT

**Telefonische Sprechstunden von Montag bis Freitag
von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr**

ALLGEMEINE DIENSTE – ANMELDUNGEN / BEITRÄGE / BEITRAGSPFLICHT

info@avscvci.ch

- Anschluss / Abmeldung
- Administrative Änderungen und Verwaltung von Zweigstellen und Filialen
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Beitragspflicht
- Kontrolle Arbeitgeber
- Internationale Beziehungen: Expats / Entsendungen / Mehrfachstätigkeiten

021 613 35 11

MELDUNGEN ZU MITARBEITENDEN

ci@avscvci.ch

021 613 35 11

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

compta@avscvci.ch

021 613 35 13

FAMILIENZULAGEN

caisse.af@avscvci.ch

021 613 35 12

ESERVICES

contact-eservices@avscvci.ch

021 613 35 67

NICHTERWERBSTÄTIGE

avs.rentes@avscvci.ch

021 613 35 14

LEISTUNGEN

AHV UND IV-RENTEN / IV-TAGGELDER
EO MILITÄRDIENST / MUTTERSCHAFT / VATERSCHAFT

avs.rentes@avscvci.ch

021 613 35 14

Jährliche Erklärung für 2024 Verzicht auf den AHV-Freibetrag für erwerbstätige Rentner und Rentnerinnen (vom Arbeitgeber aufzubewahren)

Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters für die Altersrente einer Erwerbstätigkeit nachgehen, bezahlen weiterhin AHV/IV/EO-Beiträge, jedoch keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) mehr.

Ihnen wird ein Freibetrag von CHF 1400.- pro Monat oder CHF 16 800.- pro Jahr gewährt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden AUSSCHLIESSLICH auf dem Teil des Einkommens erhoben, der diesen Freibetrag übersteigt.

Arbeitet die Person gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes Arbeitsverhältnis.

Ab dem 1. Januar 2024 kann auf diesen Freibetrag verzichtet werden (Art. 6quater Abs. 2 und 3 AHVV). Unter gewissen Bedingungen können die so entrichteten Beiträge zu einer Verbesserung der existierenden Rente beitragen.

(Siehe <https://www.ahv-iv.ch/p/31.d>: Merkblatt 31 Stabilisierung der AHV (AHV 21) Was ändert?, Seite 7)

- Erwerbstätige, die auf ihren Freibetrag verzichten wollen, müssen Ihren Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters für die Altersrente darüber informieren.
- Erwerbstätige, die das Rentenalter bereits vor dem 1. Januar 2024 erreicht haben, müssen Ihren Arbeitgeber spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes des Jahres darüber informieren.

ACHTUNG:

Akzeptiert eine erwerbstätige Person die Beitragszahlung nach Abzug des Freibetrags, kann sie während des laufenden Jahres nicht mehr nachträglich verlangen, die Beiträge auf dem Gesamtbetrag des Lohnes zu entrichten.

Die unten erwähnte gewählte Beitragserhebung wird automatisch für das nächste Jahr weitergeführt, wenn die erwerbstätige Person bei ihrem Arbeitgeber nicht vor der Auszahlung des ersten Lohnes im neuen Jahr eine Änderung verlangt.

Erwerbstätigkeit für ein Schweizer Unternehmen

Name Ihres Arbeitgebers

Strasse / Nr. PLZ / Ort

Personalien

Name Vorname

Geburtsdatum AHV-Nummer

JA Um die Sozialversicherungsbeiträge festzulegen, will ich den Freibetrag von CHF 1400.- von meinem Monatslohn abziehen.

NEIN Um die Sozialversicherungsbeiträge festzulegen, will ich den Freibetrag von CHF 1400.- nicht von meinem Monatslohn abziehen.

Äussert sich die erwerbstätige Person, die das Referenzalter erreicht hat, nicht, wird der Freibetrag von CHF 1400.- automatisch abgezogen und die Sozialversicherungsabgaben werden nur auf dem Betrag des Lohnes erhoben, welcher diesen Freibetrag übersteigt.

Ort und Datum Unterschrift

Jahreskontrolle 2023 – Grenzüberschreitende Beschäftigungen
Betrifft nur Unternehmen und Selbstständigerwerbende mit Angestellten

BITTE VOR DEM 30. JANUAR 2024 AN info@avscvci.ch zurückschicken.

Firmenname

Mitgliedernummer

Welche Situation/en ist/sind für Sie zutreffend? Bitte ankreuzen:

- Selbstständigerwerbend oder Unternehmen mit Personal ohne grenzüberschreitende Tätigkeit (Bitte datieren, unterschreiben und zurückschicken).*
- Selbstständigerwerbend mit Personal, das eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausführt (Bitte folgende Fragen beantworten)*
- Unternehmen mit Personal, das eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausführt (Bitte folgende Fragen beantworten)*

Bilaterale Abkommen CH/EU/EFTA
Tätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten und in der Schweiz

1. Mein Unternehmen ist betroffen aufgrund von Arbeitnehmenden, die möglicherweise **mehrfachbeschäftigt** sind, weil sie:

als Grenzgänger oder Grenzgängerin für mein Unternehmen arbeiten, mit einem einzigen Tag Arbeit im Homeoffice in ihrem Wohnsitzstaat (< 25 %) JA NEIN

als Grenzgänger oder Grenzgängerin für mein Unternehmen arbeiten, mit mehreren Tagen Arbeit im Homeoffice in ihrem Wohnsitzstaat (< 50 %) – multilaterale Vereinbarung vom 1. Juli 2023 JA NEIN

als Grenzgänger oder Grenzgängerin für mein Unternehmen arbeiten, ohne einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen JA NEIN

in mehreren Staaten der EU/EFTA für mein Unternehmen arbeiten JA NEIN



für mein Unternehmen sowie für einen oder mehrere Arbeitgeber in der EU/EFTA arbeiten

JA

NEIN

für mein Unternehmen sowie als Selbstständigerwerbende in der EU/EFTA arbeiten

JA

NEIN

für mein Unternehmen arbeiten, aber der Sozialversicherung eines anderen Staates als der Schweiz Beiträge entrichten

JA

NEIN

Entsendung: Tätigkeit in einem EU/EFTA-Staat

2. Mein Unternehmen ist betroffen aufgrund von Arbeitnehmenden, die **entsandt** werden. Sie:

leisten einen kurz- oder langfristigen Einsatz in einem EU/EFTA-Staat

JA

NEIN

arbeiten grenzüberschreitend, temporär, punktuell und Vollzeit im Homeoffice (100 % der Arbeitszeit) in einem EU/EFTA-Staat – multilaterale Vereinbarung vom 1. Juli 2023

JA

NEIN

Entsendung: Tätigkeit in einem Vertragsstaat

3. Mein Unternehmen ist betroffen aufgrund von Arbeitnehmenden, die **entsandt** werden. Sie:

leisten einen kurz- oder langfristigen Einsatz in einem Vertragsstaat ausserhalb der EU/EFTA

JA

NEIN

Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat (Drittstaat)

4. Mein Unternehmen ist betroffen aufgrund von Arbeitnehmenden, für die die **Weitergeltung der obligatorischen Versicherung** in der Schweiz anwendbar ist. Sie:

leisten einen kurz- oder langfristigen Einsatz in einem Nichtvertragsstaat (Drittstaat)

JA

NEIN

Familienmitglieder, die Ihre Arbeitnehmenden bei ihrem Einsatz im Ausland begleiten

5. Mein Unternehmen hat die betreffenden Mitarbeitenden über die Möglichkeit informiert, den sie begleitenden Ehepartner/eingetragenen Partner oder die Ehepartnerin/eingetragene Partnerin während ihres Einsatzes im Ausland zu versichern.

JA

NEIN

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

JAHRESKONTROLLE 2023



Nur für Firmen und/oder Selbständigerwerbende mit Angestellten, die nicht bereits die Plattform eServices oder Swissdec verwenden. Dient der Übermittlung der Lohnmeldung 2022 und der Einschätzung der Jahresbeiträge für 2024..

Anschlussnummer

Sind alle Ihre Arbeitnehmer im Kanton Waadt beschäftigt ?

- Nein** (Bitte Lohnmasse pro Kanton auf der Rückseite des Formulars angeben)
- Ja**

Haben Sie 2023 eine Filiale eröffnet ?

- Nein**
- Ja** (Bitte Adressangaben ergänzen)

Str. / Nr.

PLZ / Ort

Seit dem

Haben Sie 2023 Ihre BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt ?

- Nein**
- Ja** (Bitte neuen Versicherungsnachweis beilegen)

Haben Sie 2023 Ihre Obligatorische Unfallversicherung UV gewechselt ?

- Nein**
- JA** (Bitte neuen Versicherungsnachweis beilegen)

SCHÄTZUNG IHRER LOHNMASSE FÜR 2024

Wenn Sie diesen Teil leer lasen, berechnen wir die Fakturierungspauschale ausgehend von der Lohnmasse des vergangenen Jahres.

AHV-Grundlage

CHF

ALV-Grundlage (Obergrenze : Fr. 148'200.--)

CHF

**Familienzulagen : Beschäftigen Sie Arbeitnehmer in einem anderen Kanton als Waadt ?
Dann bitte Rückseite ausfüllen.**

BESTÄTIGUNG DER KORREKTKEIT

Ich/wir bestätige/n die Vollständigkeit der Lohnmeldung 2023 nach des Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und den Ausführungsbestimmungen und bestätige/n hiermit die Korrektheit der Angaben..

Ort / Datum

Firma und Unterschrift



FAMILIENZULAGENPFLICHTIGE LÖHNE IN DEN KANTONEN

Zulagenpflichtige Löhne 2023

Schätzungen 2024

Appenzell Ausserrhoden.	CHF _____	Appenzell Ausserrhoden.	CHF _____
Appenzell Innerrhoden	CHF _____	Appenzell Innerrhoden	CHF _____
Aargau	CHF _____	Aargau	CHF _____
Basel-Landschaft	CHF _____	Basel-Landschaft	CHF _____
Basel-Stadt	CHF _____	Basel-Stadt	CHF _____
Bern	CHF _____	Bern	CHF _____
Freiburg	CHF _____	Freiburg	CHF _____
Genf	CHF _____	Genf	CHF _____
Glarus	CHF _____	Glarus	CHF _____
Graubünden	CHF _____	Graubünden	CHF _____
Jura	CHF _____	Jura	CHF _____
Luzern	CHF _____	Luzern	CHF _____
Neuenburg	CHF _____	Neuenburg	CHF _____
Nidwalden	CHF _____	Nidwalden	CHF _____
Obwalden	CHF _____	Obwalden	CHF _____
St. Gallen	CHF _____	St. Gallen	CHF _____
Schaffhausen	CHF _____	Schaffhausen	CHF _____
Schwyz	CHF _____	Schwyz	CHF _____
Solothurn	CHF _____	Solothurn	CHF _____
Tessin	CHF _____	Tessin	CHF _____
Thurgau	CHF _____	Thurgau	CHF _____
Uri	CHF _____	Uri	CHF _____
Wallis	CHF _____	Wallis	CHF _____
Waadt	CHF _____	Waadt	CHF _____
Zug	CHF _____	Zug	CHF _____
Zürich	CHF _____	Zürich	CHF _____